

FRIEDHOFSSATZUNG DER STADT SCHLÜCHTERN

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 1 2005, S.142), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. S.218) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007(GVBl. 1 S. 338) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2013 (GVBl. S. 42) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in der Sitzung vom 28.10.2024 für die Friedhöfe der Stadt Schlüchtern-Innenstadt und Klosterhöfe, Schlüchtern-Elm, Schlüchtern-Gundhelm, Schlüchtern-Hutten, Schlüchtern-Niederzell, Schlüchtern-Herolz und Schlüchtern-Vollmerz folgende Satzung beschlossen:

I ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt Schlüchtern:

Friedhof **Schlüchtern-Innenstadt und Klosterhöfe**,
Friedhof **Schlüchtern-Elm**,
Friedhof **Schlüchtern-Gundhelm**,
Friedhof **Schlüchtern-Herolz**,
Friedhof **Schlüchtern-Hutten**,
Friedhof **Schlüchtern-Niederzell**,
Friedhof **Schlüchtern-Vollmerz**

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Magistrat der Stadt Schlüchtern, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

§ 3

Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung von Personen und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
 - die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Schlüchtern waren
 - oder
 - die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem der o.g. Friedhöfe hatten
 - oder
 - die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Schlüchtern beigesetzt werden oder
 - die früheren Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt Schlüchtern gelebt haben oder
 - totgeborene Kinder, die mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder nach der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurden
- (3) Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Schlüchtern bzw. der Stadtteile Elm, Gundhelm, Herolz, Hutten, Niederzell und Vollmerz waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung derjenigen Personen, die bei

ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner von Klosterhöfe waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof Schlüchtern-Innenstadt.

- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Totgeborene Kinder und Föten, die die Voraussetzungen in Abs. 2 nicht erfüllen, können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

§ 4 Begriffsbestimmung

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunterliegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine oder mehrere Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschurne dient.
- (3) Unter einer Leiche wird der tote Körper eines Menschen verstanden. Die nähere Bestimmung ergibt sich aus § 9 Abs. 2 FBG.
- (4) Nutzungsberechtigter ist derjenige, dem eine Grabstätte überlassen bzw. im Wege der Rechtsnachfolge übertragen wurde.
- (5) Die Nutzungszeit ist die Laufzeit einer Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben, wiedererworben oder verlängert wurde.
- (6) Die Ruhefrist ist die Zeitspanne, innerhalb derer die Grabstelle nicht erneut belegt werden darf

§ 5 Friedhofskommission

- (1) Es kann eine Friedhofskommission gem. § 72 HGO gebildet werden. Die Friedhofskommission besteht aus dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter, einem weiteren Magistratsmitglied sowie einem sachkundigen Einwohner je verwaltetem Stadtteil.
- (2) Der Vorsitzende der Friedhofskommission ist der Bürgermeister. Bei Abwesenheit des Bürgermeisters sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin.
- (3) Die sachkundigen Einwohner werden auf Vorschlag aus den verwalteten Stadtteilen durch die Stadtverordneten gewählt. Für jeden sachkundigen Einwohner ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Dauer der Wahlperiode beträgt 5 Jahre.
- (4) Die Friedhofskommission hat nur beratende Funktion. Die Verwaltung ist an die Entscheidungen der Friedhofskommission nicht gebunden.
- (5) Die Friedhofskommission tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

§ 6 Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen und Beisetzungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Bestattungen und Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt und veröffentlicht. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden. Das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile kann durch die Friedhofsverwaltung aus besonderem Anlass eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden.

§ 8 Nutzungsumfang

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs
 - a. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung oder gewerblich Tätiger i.S. des § 10 dieser Satzung
 - b. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten
 - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen
 - d. die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken
 - e. Plakate anzubringen bzw. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Plakate und Informationsschriften der Friedhofsverwaltung
 - f. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten
 - g. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen
 - h. Abfälle, welche über die normale sachgemäße Nutzung des Friedhofes hinaus entstehen, in den Behältnissen des Friedhofes zu entsorgen
 - i. Wasser für Zwecke, die nicht in Zusammenhang mit dem Friedhof stehen, aus den Leitungen der Friedhöfe zu entnehmen
 - j. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde
 - k. Einmachgläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden
 - l. Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden
 - m. abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (3) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen – mit Ausnahme der Gedenkfeiern am 01. Und 02. November eines Jahres, am Volkstrauertag und Totensonntag – bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 9 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten auf den Friedhöfen dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

§ 10 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter und Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b. diese Friedhofssatzung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen, entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (2) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e (01.01.-31.12.) ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist ebenfalls möglich. Für das Ausstellen der Berechtigungskarte wird eine Gebühr gem. den aktuellen Friedhofsgebührenordnungen der Stadt Schlüchtern erhoben.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen sind mindestens zwei Werktage vor Beginn bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung der Friedhöfe, spätestens um 19.00 Uhr, zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 11 Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen finden montags bis freitags statt. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt. In besonders begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

§ 12 Leichenhalle, Friedhofshalle und Beschaffenheit der Särge

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofpersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauzeichens oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofes oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen- sowie Rechtsmedizinischen Institutionen.
- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Friedhofshalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden. Die Särge werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder Friedhofsverwaltung sehen.
- (4) Die Stadt Schlüchtern haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (5) Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle (Friedhof Schlüchtern-Innenstadt und Klosterhöfe), der Friedhofshalle (Schlüchtern-Elm. Schlüchtern-Gundhelm, Schlüchtern-Herolz, Schlüchtern-Hutten, Schlüchtern-Niederzell, Schlüchtern-Vollmerz), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Die Örtlichkeit ist im Vorfeld mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen und durch diese zu genehmigen.
- (6) Der Transport des Sarges erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Bestattungsinstitutes. Trägerdienste im Rahmen der Ortsgemeinschaften sind zugelassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 13 Grabstätte und Ruhefrist

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen oder gem. § 6 Abs. 3 FBG in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs, z.B. in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einzuverleiben. Dies gilt auch für Ascheurnen.
- (4) Die Ruhefrist zur Belegung bzw. Wiederbelegung einer Grabstelle, die nach dem 01.01.2025 belegt wird, beträgt

Stadtteil	für Leichen	für Aschen
Schlüchtern-Innenstadt und Klosterhöfe	35 Jahre	25 Jahre
Schlüchtern-Elm	35 Jahre	25 Jahre
Schlüchtern-Gundhelm	35 Jahre	25 Jahre
Schlüchtern-Herolz	35 Jahre	25 Jahre
Schlüchtern-Hutten	35 Jahre	25 Jahre
Schlüchtern-Niederzell	35 Jahre	25 Jahre
Schlüchtern-Vollmerz	35 Jahre	25 Jahre

§ 14 Totenruhe und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der Regelung in § 26 FBG und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden.
Umbettungen innerhalb der Friedhöfe der Stadt Schlüchtern sind nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung kann die Umbettung auf Antrag durch einen Bestatter/Dritten erfolgen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 15 Grabarten

- (1) Friedhof Schlüchtern-Innenstadt und Klosterhöfe:
 - a. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
 - Einzelgrabstätte
 - Doppelgrabstätte

§16 Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

§ 17 Grabbelegung

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung oder Urnenbeisetzung vorgenommen werden. Bei Erdbestattungen ist die zusätzliche Beisetzung von zwei Urnen je Grabstelle zulässig.
- (2) In jeder Urnengrabstätte dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Ausnahmen hiervon bilden die Urneneinzelgrabstätten auf den Friedhöfen Schlüchtern-Elm, Schlüchtern-Gundhelm und Schlüchtern-Hutten sowie das anonyme Urnengrabfeld und die Beisetzung in einer Baumgrabstätte auf dem Friedhof Schlüchtern-Innenstadt und Klosterhöfe, hier darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

§ 18 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

§ 19 Definition der Grabstätten und grundsätzliche Gestaltungsmerkmale

- (1) Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
 - a. Einzelgrabstätte
Einzelgrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 35 Jahren abgegeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden, es sei denn, es erfolgt eine zusätzliche Beisetzung gemäß Friedhofssatzung. Bei allen Grabstätten verlängert sich das Nutzungsrecht im Falle einer zusätzlichen Belegung mit einer Urne entsprechend, bei Grabstätten, die nach dem 01.01.2023, in Elm und Gundhelm ab dem 01.01.2024, erstmalig belegt werden, im Höchstfall um 10 Jahre.
 - b. Doppelgrabstätte
Doppelgrabstätten werden auf Antrag für zwei Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechts vergeben. Die Ruhefrist beträgt 35 Jahre vom Tag des Erwerbs angerechnet. Im Falle einer zusätzlichen Belegung verlängert sich das Nutzungsrecht entsprechend. Bei allen Grabstätten, die nach dem 01.01.2023, in Elm und Gundhelm ab dem 01.01.2024, erstmalig belegt werden, verlängert sich das Nutzungsrecht im Falle einer zusätzlichen Belegung mit einer Urne entsprechend, im Höchstfall um 10 Jahre.

- c. Pflegefreie Einzelgrabstätte
Pflegefreie Einzelgrabstätten werden im Bestattungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 35 Jahren abgegeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden, es sei denn, es erfolgt eine zusätzliche Beisetzung gemäß dieser Friedhofssatzung. Bei allen Grabstätten, die nach dem 01.01.2023, in Elm und Gundhelm ab dem 01.01.2024, erstmalig belegt werden, verlängert sich das Nutzungsrecht im Falle einer zusätzlichen Belegung mit einer Urne entsprechend, im Höchstfall um 10 Jahre. Die Gestaltung und Pflege der pflegefreien Einzelgrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung und wird in Absatz 8 geregelt.
 - d. Wahlfamiliengrabstätten
Wahlfamiliengrabstätten sind Doppelgrabstätten, bei denen das Nutzungsrecht vor der Belegung erworben werden kann. Die Nutzungsdauer beträgt 99 Jahre. In einer Wahlfamiliengrabstätte sind maximal 2 Erdbestattungen und 4 Urnenbeisetzungen möglich. Wahlfamiliengrabstätten werden mit Inkrafttreten dieser Satzung nicht mehr vergeben. Bestehende Wahlfamiliengrabstätten haben Bestandsschutz im Rahmen des Nutzungsrechts dieser Satzung. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden, es sei denn, es erfolgt eine zusätzliche Bestattung oder Beisetzung gemäß dieser Friedhofssatzung.
- (2) Grabstätten für Urnenbeisetzungen (Aschen)
- a. Urnengrabstätte
Urnengrabstätten werden im Beisetzungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren zur Beisetzung von maximal 2 Aschenkapseln abgegeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden, es sei denn, es erfolgt eine zusätzliche Beisetzung gemäß dieser Friedhofssatzung. Bei allen Urnengrabstätten verlängert sich das Nutzungsrecht im Falle einer zusätzlichen Belegung mit einer Urne entsprechend, bei Grabstätten, die nach dem 01.01.2023 erstmalig belegt werden, im Höchstfall um 10 Jahre.
 - b. Urneneinzelgrabstätte
Urneneinzelgrabstätten werden im Beisetzungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren zur Beisetzung einer Aschenkapsel abgegeben. In einer Urneneinzelgrabstätte kann nur eine Aschenkapsel beigesetzt werden.
 - c. Urnendoppelgrabstätte
Urnendoppelgrabstätten werden im Beisetzungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren zur Beisetzung von maximal 2 Aschenkapseln abgegeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden, es sei denn, es erfolgt eine zusätzliche Beisetzung gemäß dieser Friedhofssatzung. Bei allen Urnendoppelgrabstätten verlängert sich das Nutzungsrecht im Falle einer zusätzlichen Belegung mit einer Urne entsprechend, bei Grabstätten, die nach dem 01.01.2023, in Elm und Gundhelm ab dem 01.01.2024, erstmalig belegt werden im Höchstfall um 10 Jahre.
 - d. Pflegefreie Urnengrabstätte
Pflegefreie Urnengrabstätten werden im Beisetzungsfall der Reihe nach für die Beisetzung von maximal 2 Aschenkapseln für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren abgegeben. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden, es sei denn, es erfolgt eine zusätzliche Beisetzung gemäß dieser Friedhofssatzung. Bei allen pflegefreien Urnengrabstätten verlängert sich das Nutzungsrecht im Falle einer zusätzlichen Belegung mit einer Urne entsprechend, bei Grabstätten, die nach dem 01.01.2023 erstmalig belegt werden im Höchstfall um 10 Jahre. Die Gestaltung und Pflege der pflegefreien Urnengrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung und wird in Absatz 9 geregelt.
 - e. Baumgrabstätte
Im Wurzelbereich eines von der Friedhofsverwaltung festgelegten Baumes können bis zu 16 Urnen beigesetzt werden. Baumgrabstätten werden nur auf dem Friedhof Schlüchtern-Innenstadt und Klosterhöfe angeboten.

Bei einer Urnengrabstätte am Baum handelt es sich immer um eine Einzelgrabstätte. Die Reservierung von Grabstätten am Baum ist auch ohne Beisetzungsfall möglich, es können Nutzungsrechte für einen ganzen Baum oder nur einzelne Grabstätten erworben werden. Nutzungsrechte werden für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren abgegeben. Im Falle einer Reservierung werden die Gebühren der aktuellen Gebührenordnung für den Friedhof Schlüchtern-Innenstadt und Klosterhöfe je Grabstelle berechnet. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist grundsätzlich nicht möglich, Ausnahme hiervon bildet die Beisetzung in eine vor dem Beisetzungsfall eingetretene Reservierung. Im Falle einer Beisetzung in eine reservierte Grabstätte ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch hier nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung. Die Nutzungsberechtigten können Namensschilder in der Größe (Länge x Höhe) 140 mm x 60 mm, Stärke 8 mm, sowie aus dem Material Bronze, Farbe bronze-braun für jeden Baum einheitlich durch die Friedhofsverwaltung befestigen zu lassen.

Die Pflege der Bäume sowie der Grabflächen darunter obliegt dem Friedhof. Für Schäden, die durch nichtgemäße Nutzung, durch Tiere, Naturereignissen in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet. Die Friedhofsverwaltung oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegemaßnahmen an den Bäumen durchführen lassen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder ihrer Erhaltung geboten sind. Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechts beschädigt oder zerstört werden, ist die Stadt Schlüchtern zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes berechtigt/verpflichtet. Das Ablegen von Pflanzen und Gegenständen am Baum, in Baumnähe oder an den Stelen ist nicht zulässig, Abs. 9 gilt entsprechend.

f. Anonyme Urneneinzelgräber

Das Grabfeld für anonyme Urnenbeisetzungen auf dem Friedhof Schlüchtern-Innenstadt und Klosterhöfe ist als Rasenfläche mit einem zentralen Kreuz angelegt. Die Urnen werden der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren beigesetzt, bei einer anonymen Urnengrabstätte handelt es sich immer um eine Einzelgrabstätte. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist grundsätzlich nicht möglich. Angehörige haben auf Lage der Urne sowie Gestaltung und Pflege des Grabfeldes keinen Einfluss. Im gesamten Bereich des Grabfeldes ist das Ablegen von Grabschmuck nicht zulässig, Abs. 9 gilt entsprechend.

- (3) Das Ablaufende der Ruhefrist aller Grabstätten wird spätestens 6 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist nicht dazu verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.
- (5) Überschreitet bei Doppelgrabstätten und Urnendoppelgrabstätten die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung des Nutzungsrechts nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.
- (6) Grundsätzlich gilt für alle Urnenbeisetzungen, dass die Beisetzung nur in verrottbaren bzw. zersetzbaren Urnenbehältnissen (Überurnen) erfolgen darf.
- (7) Für die pflegefreien Erdgräber als auch die pflegefreien Urnengräber sowie die Beisetzungen am Baum und die anonymen Urneneinzelgräber gilt, dass Gestaltung und Pflege der jeweiligen Grabstätte ausschließlich der Friedhofsverwaltung obliegen. Bei den pflegefreien Erd- und Urnengräbern dürfen nur auf der Basis bzw. Grundplatte Pflanzen und Gegenstände abgelegt werden, dabei muss jedoch bis zur Außenkante der Basisplatte/Grundplatte ein Abstand von 7,5 cm eingehalten werden, damit der Rand leicht mähbar bleibt. Wenn das Anbringen eines Grabsteines gemäß Absatz 8 und 9 auf einer Basisplatte vorgesehen ist, muss der Grabstein mindestens 7,5 cm Abstand von der Außenkante der Basisplatte haben, damit der Rand leicht mähbar bleibt. Abgelegte Gegenstände oder Pflanzen, die die vorab genannten Voraussetzungen nicht erfüllen,

werden von der Friedhofsverwaltung entfernt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände oder Pflanzen aufzubewahren. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen außerhalb der Basisplatte/Grundplatte keine Gegenstände abgelegt werden. Gleiches gilt für abgelegte Gegenstände am oder Pflanzen am Baum, in Baumnähe oder an den Stelen sowie auf dem Grabfeld für anonyme Urneneinzelgrabstätten.

(8) Die pflegefreien Einzelgrabstätten werden wie folgt gestaltet:

a. Friedhof Schlüchtern-Innenstadt und Klosterhöfe

Die Friedhofsverwaltung veranlasst die Verlegung einer Basisplatte in der Größe von 0,70 m x 0,50 m, die niveaugleich in die Rasenfläche gelegt wird. Nur hierauf darf eine Grabsteinplatte von 0,35 m x 0,35 m mit einer Mindeststärke von 10 cm befestigt werden, dabei muss jedoch bis zur Außenkante der Grabplatte ein Abstand von 7,5 cm eingehalten werden, damit der Rand leicht mähbar bleibt.

b. Friedhof Schlüchtern-Gundhelm und Schlüchtern-Hutten

Das Grabmal einer pflegefreien Einzelgrabstätte wird als liegender Stein bodengleich mit einer Größe von 0,60 m x 0,40 m und einer Mindeststärke von 10 cm ausgeführt. Eine Einpflanzung der Grabstätte durch die Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet. Sie wird durch den Nutzungsberechtigten angelegt, mit Gras angesät und während der Dauer des Nutzungsrechts durch die Friedhofsverwaltung gepflegt und nach Ablauf des Nutzungsrechts von ihr abgeräumt und eingeebnet. Falls es den Nutzungsberechtigten nicht möglich ist, für eine Erstanlage zu sorgen, wird dies durch die Friedhofsverwaltung veranlasst und eine Gebühr nach der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Schlüchtern-Gundhelm bzw. Schlüchtern-Hutten erhoben.

(9) Die pflegefreien Urnengrabstätten werden wie folgt gestaltet:

a. Friedhof Schlüchtern-Innenstadt und Klosterhöfe und Schlüchtern-Elm

Die Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung veranlasst die Verlegung einer Basisplatte in der Größe von 0,70 m x 0,50 m, die niveaugleich in die Rasenfläche gelegt wird. Nur hierauf darf eine Grabsteinplatte von 0,35 m x 0,35 m mit einer Mindeststärke von 10 cm befestigt werden, dabei muss jedoch ein Abstand von 7,5 cm eingehalten werden, damit der Rand leicht mähbar bleibt.

b. Friedhof Schlüchtern-Gundhelm und Schlüchtern-Hutten

Das Grabmal einer pflegefreien Einzelgrabstätte wird als liegender Stein bodengleich mit einer Größe von 0,60 m x 0,40 m und einer Mindeststärke von 10 cm ausgeführt. Eine Einpflanzung der Grabstätte durch die Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet. Sie wird durch den Nutzungsberechtigten angelegt, mit Gras angesät und während der Dauer des Nutzungsrechts von der Friedhofsverwaltung gepflegt und nach Ablauf des Nutzungsrechts von ihr abgeräumt und eingeebnet. Falls es den Nutzungsberechtigten nicht möglich ist, für eine Erstanlage zu sorgen, wird dies durch die Friedhofsverwaltung veranlasst und eine Gebühr nach der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Schlüchtern-Gundhelm bzw. Schlüchtern-Hutten erhoben.

c. Friedhof Schlüchtern-Niederzell:

Die Grabplatte der pflegefreien Urnengrabstätte ist niveaugleich in das Grabfeld eingelassen. Im Beisetzungsfall wird das Entfernen und seitliche Lagern der Basisplatte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritten durchgeführt. Die Basisplatte ist auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu beschriften. Die Beschriftung erfolgt über die Längsachse in Blickrichtung zum angrenzenden Seitenweg.

(10) Größe der Grabstätten

Stadtteil	Grab Art	Größe (Länge x Breite)

Schlüchtern-Innenstadt mit Klosterhöfe	Einzelgrabstätte	2,10 m x 0,9 m
	Einzelgrabstätte (einschließlich Platteneinfassung)	2,50 m x 1,5 m
	Einzelgrabstätte (Kinder bis 6 Jahre)	1,5 m x 0,9 m
	Pflegefreie Einzelgrabstätte	2 m x 1 m
	Doppelgrabstätte	2 m x 2m
	Urnengrabstätte (alter Teil)	1,20 m x 0,60 m
	Urnengrabstätte (neuer Teil)	1 m x 0,50 m
	Pflegefreie Urnengrabstätte	0,50 m x 0,70 m
	Baumgrabstätte	0,50 m x 0,70 m
	Anonyme Urneneinzelgrabstätte	0,50 m x 0,70 m
Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 0,50 m.		
Schlüchtern-Elm	Einzelgrabstätte (Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren)	2,0 m x 1,0 m
	Einzelgrabstätte (Kinder bis 6 Jahren)	1,50 m x 0,90 m
Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,0 m.		
	Doppelgrabstätte	2 m x 2 m
	Urneneinzelgrabstätte	1 m x 0,60 m
	Urnendoppelgrabstätte	1 m x 1,20 m
	Pflegefreie Urnengrabstätte	0,50 m x 0,70 m
Schlüchtern-Gundhelm, Schlüchtern-Hutten	Einzelgrabstätte	2,20 m x 1,20 m
	Doppelgrabstätte	2,20 m x 2 m
	Pflegefreie Einzelgrabstätte	2,20 m x 1,20 m
	Urneneinzelgrabstätte	1 m x 0,60 m
	Urnendoppelgrabstätte	1 m x 1 m
	Pflegefreie Urnengrabstätte	1 m x 0,60 m
Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,0 m.		
Schlüchtern-Herolz	Einzelgrabstätte	2 m x 0,80 m
Zwischenraum in der Längsfront 0,50 m, in der Breitfront 0,40 m		
	Einzelgrabstätte (Kinder bis 6 Jahre)	1,30 m x 0,60 m
Zwischenraum in der Längsfront 0,50 m, in der Breitfront 0,40 m		
	Urnengrabstätten	1 m x 0,50 m
Zwischenraum in der Längsfront 0,50 m, in der Breitfront 0,40 m		
Schlüchtern-Niederzell	Einzelgrabstätte	2 m x 1 m
	Doppelgrabstätte	2,10 m x 2 m
	Urnengrabstätte	1 m x 0,50 m

	Pflegefreie Urnengrabstätte	0,70 m x 0,50 m
Schlüchtern - Vollmerz	Einzelgrabstätte	2,20 m x 1,20 m
	Einzelgrabstätte (Kinder bis 6 Jahre)	1,50 m x 0,90 m
	Doppelgrabstätte	2,20 m x 2,40 m
Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,0 m		
	Urnengrabstätte	1 m x 0,60 m

- (11) Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle unter städtischer Trägerschaft stehenden Friedhöfe:

Allgemeine Bestimmungen

- a. Alle Grabstätten können auf schriftlichen Antrag durch einen Entscheid der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung einer Gebühr um 5 Jahre verlängert werden. Die maximal mögliche Verlängerung der Nutzungsdauer beträgt 25 Jahre. Der Antrag kann auch abgelehnt werden, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofes oder eines Friedhofsteils beabsichtigt ist.
- b. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Einzel -und Doppelgrabstätten entsprechend auch für Urneneinzel - und Urnendoppelgrabstätten.
- c. Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen.
- d. Bei allen Grabstätten, die nach dieser Satzung eine weitere Bestattung bzw. Beisetzung zulassen, dürfen der Nutzungsberechtigte und die Angehörigen des zuerst in der Grabstätte Beigesetzten bestattet werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Ordnung gelten:

1. der Ehegatte, Lebensgefährte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
2. Verwandte auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel), Stiefkinder, Adoptivkinder, angenommene Kinder sowie Geschwister, Stiefgeschwister und Geschwisterkinder
3. die Ehegatten, Lebensgefährten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter 2. bezeichneten Personen.

Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Todes oder bei Verzicht auf das Nutzungsrecht einen Nachfolger bestimmen. Wird kein Nachfolger bestimmt, so geht das Nutzungsrecht in der genannten Reihenfolge mit deren Zustimmung auf die Angehörigen des Grabnutzungsberechtigten über. Die Beisetzung anderer Personen in einem Grab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

**§ 20
Wiederbelegung und Abräumung**

- (1) Über die Wiederbelegung von Grabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen von Grabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. Soweit vorhanden, wird zusätzlich in den Aushangkästen auf die Abräumung hingewiesen.

V GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 21

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für sämtliche Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens nach 2 Jahren mit einem Grabmal und einer Grabeinfassung, im Bereich der pflegefreien Einzel- und Urnengrabstätten mit einer Grabsteinplatte gemäß § 19 (8) und (9) zu versehen, mit Ausnahme folgender Grabarten: Feld für anonyme Urnenbeisetzungen und Baumbesetzungen.
- (2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen, insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden, Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
- (4) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 23 sein.
- (5) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt

ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe	0,14m
ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe	0,16m
und ab 1,50 m Höhe	0,18 m
- (6) Grabmale dürfen nicht höher als 1,40 m sein.
- (7) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.
- (8) Für Grabmale, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits genehmigt waren, oder von denen keine unmittelbare Gefahr ausgeht, besteht im Rahmen des Nutzungsrechts Bestandsschutz.

§ 22

Genehmigungserfordernis für Grabmale und Grabeinfassungen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Wenn dies zur Veranschaulichung benötigt wird, sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern,

innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 23 Standicherheit

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren, zu befestigen und herzustellen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Maßgebliches Regelwerk hierfür ist die BIV-Richtlinie zur Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen in der jeweils gültigen Fassung, welches bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden kann bzw. auf der Homepage der Stadt Schlüchtern unter www.schluechtern.de zur Verfügung gestellt wird.
Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 22 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.
- (2) Die Inhaberin/der Inhaber der Grabstätte bzw. die/der Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberinnen/Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z.B. Absperrung, Umlegung von Grabmalen) oder zu entfernen. Die Frist beträgt einen Monat, soweit keine unmittelbare Gefahr besteht. Soweit eine unmittelbare Gefahr besteht, kann eine angemessene kürzere Frist festgesetzt werden.
- (4) Die Stadt Schlüchtern ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.
- (5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 24

Beseitigung von Grabmalen und Einfassungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstelle entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefristen bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit werden Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien wie folgt entfernt:
 1. Schlüchtern-Innenstadt und Klosterhöfe:
 - a. Regelung für Gräber, die vor dem 31.12.2019 angelegt wurden:

Mit Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Geschieht dies nicht, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Anlagen aufzubewahren. Mit der Räumung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen kann die Friedhofsverwaltung beauftragt werden. In diesem Fall werden Gebühren gem. der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Schlüchtern-Innenstadt und Klosterhöfe fällig.
 - b. Regelung für die Gräber, die nach dem 01.01.2020 angelegt werden:

Die Gräber werden grundsätzlich durch die Friedhofsverwaltung nach Ablauf des Nutzungsrechts abgeräumt. Die Gebühr hierfür wird bei Erwerb des Nutzungsrechts fällig. 3 Monate vor dem Abräumen wird der Nutzungsberechtigte informiert, sodass ihm die Möglichkeit offensteht, die Grabaufbauten oder die Bepflanzung komplett oder Teile davon zu behalten. Danach geht das Grabmal und/oder die bauliche Anlage entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Schlüchtern über.
 2. Schlüchtern-Elm, Schlüchtern-Gundhelm, Schlüchtern-Herolz, Schlüchtern-Hutten, Schlüchtern-Niederzell, Schlüchtern-Vollmerz

Mit Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. § 10 dieser Friedhofssatzung gilt entsprechend. Geschieht dies nicht, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Anlagen aufzubewahren.

VI HERRICHTUNG, BEPFLANZUNG UND UNTERHALTUNG DER GRABSTÄTEN

§ 25

Bepflanzung von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten, mit Ausnahme dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, den pflegefreien Erd- und Urnengrabstätten sowie den Baumgrabstätten sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Alle Gewächse dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Gewächse, die diese Höhe überschreiten, und vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung gepflanzt wurden, sind zu entfernen oder auf die entsprechende Höhe zu kürzen. Das Pflanzen, Umsetzen oder

Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.

- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabbinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen unter Berücksichtigung der auf dem jeweiligen Friedhof angebotenen Mülltrennung und nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

§ 26

Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 25 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.
- (2) Einzel- und Urneneinzelgrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung bzw. Beisetzung, Doppel- und Urnendoppelgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Grabstätte während der Dauer der Ruhefrist über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Die Frist beträgt drei Monate. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsähen lassen.

§ 27

Übergangsregelung

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Schlüchtern bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach der zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden Satzung.
- (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden je nach Grab Art auf die nach dieser Satzung geltende Ruhefrist begrenzt.

Die Nutzungszeit endet jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der zuletzt vorgenommenen Beisetzung; ist die Ruhefrist für die zuletzt vorgenommene Beisetzung bereits abgelaufen, endet die Nutzungszeit 12 Monate nach In-Kraft-Treten dieser Satzung.

- (3) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist durch den Nutzungsberechtigten oder von ihm beauftragten Dienstleister zu entfernen (betrifft die Friedhöfe Schlüchtern-Elm, Schlüchtern-Gundhelm, Schlüchtern-Herolz, Schlüchtern-Hutten, Schlüchtern-Niederzell und Schlüchtern-Vollmerz). Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte, sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten (betrifft nur den Friedhof Schlüchtern-Innenstadt mit Klosterhöfe). Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach S. 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen.

§ 28 Listen

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
- a. Ein Grabregister der bestatteten bzw. beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Grabstätten.
 - b. Eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungs- bzw. Beisetzungszeitpunktes,
 - c. ein Verzeichnis nach § 23 (4) dieser Friedhofssatzung,
- (2) Es wird ein Verzeichnis der Nutzungsberechtigten mit Name und Anschrift geführt. Diese Daten werden zum Ende des Jahres, in dem das Grab geräumt wurde, gelöscht.
- (3) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 29 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe Schlüchtern-Innenstadt und Klosterhöfe, Schlüchtern-Elm, Schlüchtern-Gundhelm, Schlüchtern-Herolz, Schlüchtern-Hutten, Schlüchtern-Niederzell und Schlüchtern-Vollmerz und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 30 Haftung

Die Stadt Schlüchtern haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Stadt Schlüchtern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. außerhalb der gem. §7 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
 - b. entgegen § 8 Abs. 2 handelt

- c. entgegen § 10 gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung bzw. an Sonn- und Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € (§ 17 Abs. 1 OWiG), bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,00€ geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Schlüchtern.

§ 32 Inkrafttreten

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Magistrates der Stadt Schlüchtern sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofssatzung der Stadt Schlüchtern vom 11.12.2023 außer Kraft.

§ 27 bleibt davon unberührt.

Schlüchtern, den 28.10.2024

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister